

sion médiévale des textes chrétiens anciens. Tâche difficile, mais passionnante, qui, pour rester proportionnée aux forces humaines, requerra souvent le travail d'une équipe: les nombreux et chaleureux remerciements que les regrettés auteurs de cette édition du *De Trinitate* ont exprimés à la fin de leur préface le montrent bien.

Paris

Jacques Fontaine

Karl-Heinrich Lütcke: „Auctoritas“ bei Augustin. Mit einer Einleitung zur römischen Vorgeschichte des Begriffs (= Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft Heft 44). Stuttgart (Kohlhammer) 1968. 223 S., kart. DM 48.-.

Nützlicher als alle Affekte, die sich in der heutigen Autoritätsdiskussion entladen, ist eine sachliche Klärung des Phänomens der Autorität. Der Verf. leistet hierzu einen Beitrag, indem er historisch-philologisch nach dem auctoritas-Begriff, der ja eine römische Schöpfung ist, fragt und seine Funktion in einem bedeutenden und folgenreichen theologischen Entwurf, dem System Augustins, untersucht.

Als Bedeutungsmittel des klassisch-römischen auctoritas Begriffs kristallisiert sich heraus: auctoritas als maßgeblicher Einfluß einer Persönlichkeit, der auf deren Qualitäten beruht; maßgebende, auf Rechtsmacht oder Persönlichkeitsmacht beruhende Urheberschaft zum Schutze anderer. Als Überzeugungskraft einer Person steht auctoritas in Gegensatz zur Zwangsgewalt der potestas. Der Verf. weist zudem nach, daß ein Grundproblem Augustins, das Spannungsverhältnis zwischen auctoritas und ratio, bereits in der römischen Literatur, insbesondere bei Cicero auftaucht. Die lateinischen Kirchenschriftsteller übernehmen den auctoritas Begriff nicht aus der lateinischen Bibel, sondern aus dem profanen Bereich. Doch wird die Verwendung von auctoritas zur Bezeichnung des Willens Gottes, die im antiken Rom nicht üblich war, bestimmend für den christlichen auctoritas Begriff und bereitet die Einebnung des Unterschieds zwischen auctoritas und potestas vor. Aus der Untersuchung der griechischen Analogien zum auctoritas Begriff (*ιστορία, ἦθος, κρίσις, βεβαίωσις, ἀξίωμα* und der in der griechischen Patristik erst entwickelte Begriff der *ἀθθεντία*) ist festzuhalten, daß der Logosbegriff die in der lateinischen Sprache gegensätzlichen Begriffe von auctoritas und ratio miteinander verbindet.

Augustin kennt durch seine rhetorische Schulung und Cicero den römischen auctoritas Begriff, nimmt aber (über Ambrosius) auch die kirchliche Nuancierung auf, die durch Anwendung des auctoritas Begriffs auf Gott eine Annäherung der auctoritas an die potestas und zwar in Richtung auf unumschränkte Herrschaft, bewirkt hatte. Beide Elemente prägen seinen auctoritas Begriff.

Der Verf. untersucht zunächst die Funktion der auctoritas bei Augustin. In der Kraft, die Wahrheit bei den Ungebildeten durchzusetzen, in der ethischen Funktion der Anleitung zum sittlichen Leben, als Weg zur Erkenntnis, indem sie den Menschen mit Gegenständen bekannt macht, welche der eigenen Erfahrung nicht zugänglich sind, in der Erweckung von Vertrauen, ohne das menschliche Gemeinschaft nicht bestehen kann, erweist sich die auctoritas als hilfreiche Macht. Fragt man nach dem Träger der Autorität, so ergibt sich die Unterscheidung von menschlicher und göttlicher Autorität. Im Zentrum steht bei Augustin die auctoritas divina. Gottes Autorität wird erfahrbar in der Autorität Christi. Die Bemerkung, daß Augustin die divina auctoritas auf die Autorität Christi (d. h. des historischen Jesus) gründe, ist zwar nicht falsch; der Verf. hätte aber seiner eigenen Beobachtung (S. 127 Anm. 618): Gott als auctor des Seins ist oberste auctoritas, mehr Gewicht einräumen müssen. Die Theologie Augustins ist durchaus theozentrisch und immun gegen die Gefahr moderner christozentrischer Entwürfe, die Christus beibehalten, aber Gott aufgeben – was faktisch auch den Verlust Christi bedeutet.

Die divina auctoritas Christi wird fortgesetzt und vermittelt durch Bibel und Kirche und begegnet so der Gegenwart. Es kann hier auf die beachtenswerten Überlegungen des Verf.s zum Problem Schrift – Tradition – Kirche nicht näher eingegangen werden. Wenn er freilich sagt, die Autorität der Kirche sei das in der Verkündigung

des Predigers gegenwärtig gewordene und personal begehende Wort der Bibel (S. 146), so fürchte ich, daß dieser Augustin zu protestantisch ist.

Die Untersuchung über den vielverhandelten Komplex *ratio – auctoritas* endet mit dem Ergebnis, daß der Autoritätsglaube nicht von der Vernunft isoliert ist. Die *vera ratio* hat denselben Ursprung wie die *auctoritas divina*: im göttlichen Logos. Die rationalen Akte, welche dem Autoritätsglauben vorausgehen, die *consideratio cui sit credendum* und *cur sit credendum*, können jedoch nicht die Notwendigkeit beweisen, eine bestimmte Autorität anzuerkennen. „Der Autoritätsglaube im Sinne Augustins ist ein Akt, der sich innerhalb des vernünftigen Denkens vollzieht, für den aber nicht im streng wissenschaftlichen Sinne Rechenschaft abgelegt werden kann“ (S. 195). Das ist durchaus sachgemäß, liegt es doch im Wesen der Autorität, zumal der göttlichen, daß sie sich aus sich selbst begründet.

Man bewegt sich in dem Buch von Lütcke auf solidem Boden.

Mainz

R. Lorenz

Mittelalter

Johannes Janota: Studien zu Funktion und Typus des deutschen geistlichen Liedes im Mittelalter (= Mühener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 23). München (Beck) 1968. X, 307 S., kart. DM 44.–.

Das Ziel dieser für den Druck überarbeiteten Tübinger Dissertation „läßt sich am knappsten auf den Nenner folgender Frage bringen: Zu welcher Gelegenheit und von wem wurden im Mittelalter deutsche geistliche Lieder gesungen?“ (S. 265). Auf den Begriff *Kirchenlied* verzichtet Janota und wählt für das deutsche Lied in vorreformatorischer Zeit „den unvorbelasteten Terminus Geistliches Lied“ (S. 4).

Im ersten Kapitel der Arbeit (A. Der mittelalterliche Liturgiebegriff, S. 5–32) wird nach einer Liturgiedefinition für das Mittelalter gesucht: die nachtridentinische Auffassung wird zur Basis des mittelalterlichen Liturgieverständnisses: „Bei der Betrachtung der vortridentinischen Verhältnisse löst sich . . . das Bild der liturgischen Einheit . . . in eine für unser heutiges Bewußtsein erstaunliche Mannigfaltigkeit auf“ (S. 13). Die Frage, ob es sich hierbei um wirklich selbständige Formen oder um Variationen „eines fixierten Ritus“ handelt (S. 14), wird vom Verfasser für die nachkarolingische Epoche zugunsten des einheitlichen Ritus entschieden, dessen Abwandlung sich in der Vielfalt der liturgischen Formen zeige, ohne daß sich Liturgie und fromme nichtliturgische Übungen (d. h. *actiones liturgicae* und *pia exercitia* gemäß der *Instructio* der Ritenkongregation vom 3. 9. 1958, s. Janota S. 6) in allen Fällen genau abgrenzen lassen (S. 24). Für das Mittelalter schlägt Janota zunächst die Umformulierung der Liturgiedefinition der *Instructio* vom 3. 9. 1958 („*sunt actiones liturgicae illae actiones sacrae, quae . . . secundum libros liturgicos a Sancta Sede approbatos . . . peraguntur*“) vor: „*. . . secundum libros liturgicos ab Episcopo approbatos . . .*“ (S. 26); doch wird der so gewonnene mittelalterliche Liturgiebegriff später modifiziert zu: „*. . . gemäß den dazu bestimmten und der bischöflichen Jurisdiktion nicht widersprechenden liturgischen Büchern . . .*“, woraus sich „ein brauchbares Kriterium zur Unterscheidung liturgischer von nichtliturgischen Handlungen“ (S. 30) bzw. „liturgischer und nicht liturgischer Gottesdienste“ (S. 31) ergeben soll. Für die geistlichen Lieder „ergibt sich . . . die Doppelfrage: 1) ob sie integrierender Bestandteil des liturgischen Aktes sind, dessen Fixierung in einem liturgischen Buch wenigstens bezeugt ist; 2) ob sie nicht im Widerspruch zur episkopalen Jurisdiktion stehen“ (S. 31).

Im umfangreichen zweiten Kapitel (B. Zur gottesdienstlichen Funktion der geistlichen Lieder, S. 33–244) untersucht Janota die Stellung der geistlichen Lieder innerhalb der Meßfeier, der Predigt und des Kirchenjahres: für die Meßfeier läßt sich